



Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

«Organisationsname»
«Organisationskurzname»
Herrn
Herrn
Herrn
Dipl.-Ing.«Titel» Hans-Jörg«Vorname»
Rose«Nachname»
«Abteilung»

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:
400-26/002#031400-26/002#031
Ansprechpartner(in):
Kay-Uwe Lund
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Datum: 07.02.2017

Rose - Antrag nach IFG

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Rose
Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Rose
Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Rose
Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Rose
Dipl.-Ing. Rose

vielen Dank für Ihre erneute Anfrage. Ich werde versuchen, nachfolgend auf Ihre Fragen etwas näher einzugehen:.

Für alle der Volkswagen AG erteilten betroffenen Fahrzeug-Typgenehmigungen wurden nach Bekanntwerden der rechtswidrig verwendeten Motor- und Emissions-Steuerungssoftware eine Nebenbestimmungen angeordnet, mit der Auflage, den vorschriftenkonformen Zustand der zugrundeliegenden betroffenen Fahrzeuge herzustellen. VW wurde auferlegt, die rechtswidrige Software aus allen Fahrzeugen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen.

Die deshalb daraufhin von VW auf eigene Kosten durchzuführenden Rückrufe wurden vom Kraftfahrt-Bundesamt nur frei gegeben, wenn sie geeignet sind, unter diesen Bedingungen die Vorschriftsmäßigkeit der betroffenen Fahrzeuge in jeder Hinsicht herzustellen. Dies betrifft insbesondere das Nicht-Vorhandensein einer unzulässigen Abschaltvorrichtung, aber auch die Beibehaltung der in der ursprünglichen Genehmigung angegebenen Motorleistung und des maximalen Drehmoments, der Dauerhaltbarkeit der emissionsmindernden Einrichtungen und des Kraftstoffverbrauchs gemäß VO (EG) Nr. 715/2007 in Verbindung mit VO (EG) Nr. 692/2008 sowie die der Geräuschemissionswerte gemäß Richtlinie 70/156/EWG. Eine Abweichung von den ursprünglich in den Typgenehmigungen enthaltenen Festlegungen wurde nicht zugelassen. Einer Abweichung von eventuellen Kaufkriterien kann von hier mangels Kenntnis dieser Kaufkriterien und mangels hiesiger Befugnis zur privatrechtlichen Rechtsberatung nicht nachgegangen werden. Solche Abweichungen sind mir jedoch auch nicht bekannt geworden. Die genannten Rückrufaktionen sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus sind noch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen anhängig. Eine Herausgabe der Dokumentation zu den Freigaben der Rückrufe zum jetzigen Zeitpunkt kann deshalb durch das Kraftfahrt-Bundesamt unter Hinweis auf § 8 Absatz 1, Nr. 3 sowie § 8 Absatz 2, Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) nicht erfolgen.

Die zur Begründung der Freigabe im Auftrag des Kraftfahrt-Bundesamtes durchgeführten Messungen fanden nach erfolgtem Software- bzw. Kalibrierungsupdate sowohl auf dem Rollenprüfstand im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) als auch mit Hilfe von PEMS-Systemen (Portable Emission Measurement System) auf der Straße statt. Die dabei beobachteten



Realemissionen sind zwar gesetzlich nicht reglementiert., Ees konnte jedoch festgestellt werden, dass die Abgasnachbehandlung nunmehr korrekt vorschriftsmäßig arbeitet. Da die Werte, die im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens ermittelt wurden, somit weiterhin unverändert eingehalten werden, kann es auch nicht zu den von Ihnen befürchteten Mehrkosten bei der geplanten Maut kommen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kay-Uwe Lund

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.